

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung

HESSEN



Bürgerforum Energiewelt Hessen

1. Bürgerforum zur Windenergie in Eltville

26. März 2015, 19:00 - 22:30 Uhr
Turn- und Mehrzweckhalle Erbach

Foto: Dieter Schenk

VERNUNFTKRAFT.

Landesverband Hessen e.V.

Bündnis der hessischen Bürgerinitiativen für vernünftige Energiepolitik

Referat:
Finanzielle
Beteiligungsmöglichkeiten

Bernhard Klug Bürgermeister a.D.
Vorsitzender
Landesverband Vernunftkraft
Hessen e.V.
bernhard_klug@gmx.net

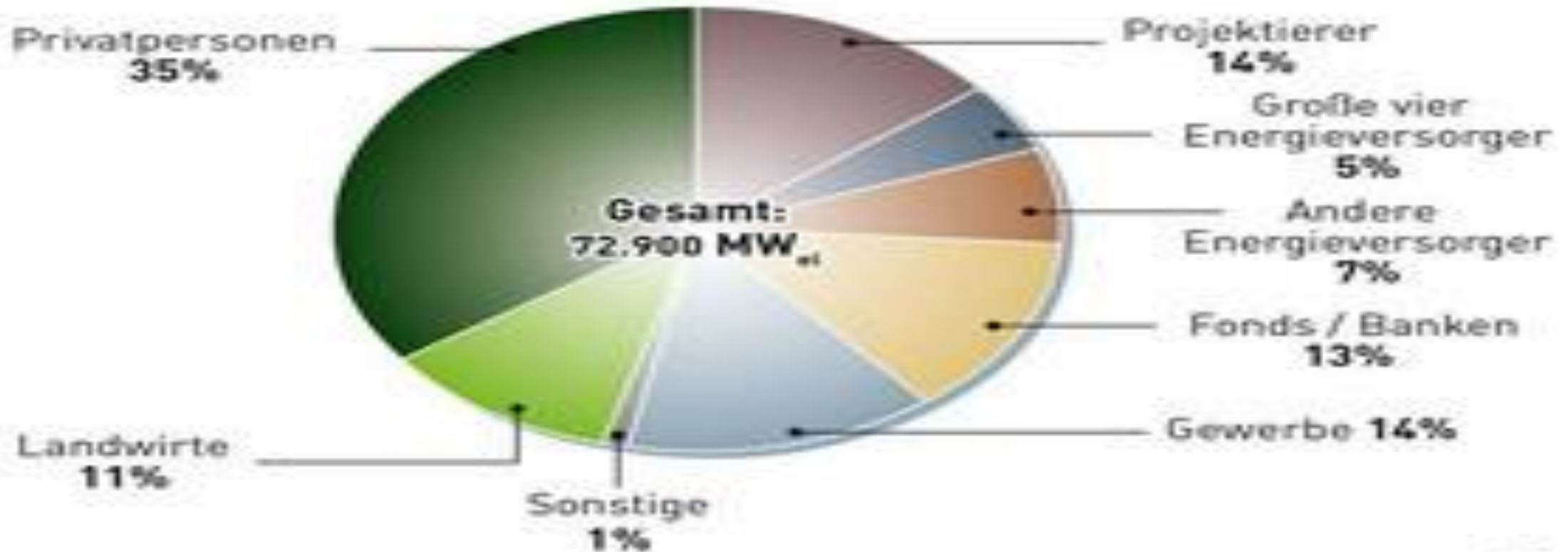
Inhaltsverzeichnis	Folien	2 - 3
Einleitung		4 - 5
1. Formen der finanziellen Beteiligung		6
1.1 Eingetragene Genossenschaft (eG)		7 - 8
1.2 Genussscheine		9
1.2.1 Genussscheine Projektentwickler		9 - 10
1.3 GmbH & Co. KG		11
1.4 Inhaber-Schuldverschreibungen		12
1.5 Geschlossene Fonds		12
2. Risiken von Windkraftinvestments		13
2.1 Risiko Windleistung		13 - 16

Inhaltsverzeichnis

	Folien
2.2 Risiko Rückbaukosten von WEA	17 - 18
2.3 Steuerrisiko und Folgen für vorgezogene Altersrenten und staatliche Leistungen	19 - 20
2.4 Verlust Kapitaleinlage und fehlende Einlagensicherung Energiegenossensch.	21
2.5 Risiko Dividendenzahlung	22
3. Praxiserfahrungen	23
3.1 Wirtschaftlichkeit von Bürgerwindparks	24 - 25
4. Verkaufsprospekt und Prospekthaftung	26 - 30

Erneuerbare Energien in Bürgerhand

Verteilung der Eigentümer an der bundesweit installierten Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen 2012 (72.900 MW).



Quelle: trend research; Stand: 04/2013

www.unendlich-viel-energie.de

Zwei Aspekte von Bürgerbeteiligung sind zu unterscheiden:

- Zum einen wird Bürgerbeteiligung als **Einbindung der Bevölkerung** in den politischen Willensbildungs- und Planungsprozess verstanden. Man hofft, durch offene und frühzeitige Information den Bürger einzubinden und von notwendigen Investitionen zu überzeugen. Gegen solches Handeln, wenn es denn wirklich offen ist und der Bürgerschaft wirklich Mitsprache gewährt, gibt es nichts einzuwenden.
- Zum anderen wird Bürgerbeteiligung als **finanzielle Beteiligung** verstanden. Die Bürgerschaft soll sich an Investitionen beteiligen und einen wirtschaftlichen Nutzen erzielen.

1. Formen der finanziellen Beteiligung

Windparks als Geldanlage: In Deutschland gibt es etwa 2.500 Windparkfonds, schätzt der Anlegerbeirat im Bundesverband Windenergie. Bis zu 250.000 Anleger haben dort rund 6,5 Milliarden Euro investiert. Einschließlich Bankdarlehen beträgt das gesamte Investitionsvolumen für die rund etwa 20.000 Windanlagen 26 bis 30 Milliarden Euro.

"Unser Produkt ist wie ein 'grünes Sparbuch', das Ihnen jährlich acht Prozent Zinsen bringt."

1.1 Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die Geschäftsführung übernimmt der Vorstand, der wiederum vom Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert wird. Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen. Hier hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung. Für die gezeichneten Anteile erhalten die Mitglieder eine jährliche Dividende. **Für Verbindlichkeiten haften die Mitglieder nur mit ihrer Einlage. Vorteil ist, dass Genossenschaften keine Verkaufsprospekte erstellen müssen.** Zu Jahresabschlüssen sind sie allerdings verpflichtet.

Weniger neue Energie-Genossenschaften

Die Regierungspläne zum Umbau des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben sich im vergangenen Jahr sehr stark auf die Neugründung von Energiegenossenschaften ausgewirkt.

2013	128	Neugründungen von Bürgerbeteiligungs- Unternehmen zur dezentralen Energiegewinnung
2012	150	Bürger-Energiegenossenschaften
2011	167	dto.

Zum Jahresende 2016 Verpflichtung zur Direktvermarktung,
Tendenz weiter sinkend.

Quelle: Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

1.2 Genussscheine

Geldanlageform mit oft hohem Renditeversprechen, Investor wird "stiller Mitunternehmer". Für sein Kapital erwirbt Investor Ansprüche am Reingewinn eines Unternehmens. Im worst case muss er bis zum Totalverlust der Einlage haften. Keine Mitsprache bei Unternehmensentscheidungen. Bei Insolvenz lediglich nachrangiger Gläubiger.

1.2.1 Genussscheine Projektentwickler

Unternehmen vermarkten sich als Komplettanbieter für Windparks. Von der Planung eines Windparks über die Finanzierung, Errichtung und den Betrieb kontrollieren sie die gesamte Wertschöpfungskette. Oft beziehen diese Firmen Teile ihres Kapitals aus dem Verkauf von Genussscheinen und sind als GmbH & Co KG organisiert, maximale Haftung 25.000 €.



•SZ.de



VERNUNFTKRAFT.

Landesverband Hessen e.V.

Bündnis der hessischen Bürgerinitiativen für vernünftige Energiepolitik

2. Mai 2014, 09:52 Uhr

Der Insolvenzverwalter Penzlin informierte am 16. April 2014 darüber, dass ein Insolvenzverfahren für die Prokon im Mai 2014 eröffnet werde. Am 1. Mai 2014 teilte Penzlin mit, dass der vorläufige Jahresabschluss 2013 des Unternehmens einen Verlust von rund 478 Mio. Euro ausweise und die unbesicherten Gläubiger (einschließlich der Genussrechtsinhaber) demzufolge voraussichtlich auf mehr als 40 % ihrer Forderungen gegenüber Prokon verzichten müssten. Der Insolvenzplan soll im Mai 2015 vorgelegt werden.

1.3 GmbH & Co. KG

Die GmbH ist eine besondere Form der Kommanditgesellschaft (KG). Während allerdings bei einer reinen KG die Geschäftsführer (Komplementäre) mit ihrem Privatvermögen haften, übernimmt hier eine GmbH die Rolle des Komplementärs und damit die Haftung. Die ist dadurch auf die Höhe der Kapitaleinlage beschränkt. Auch die Gesellschafter (Kommanditisten) müssen für Verbindlichkeiten nur mit ihrer Einlage geradestehen. In einem Verkaufsprospekt muss das Unternehmen umfassend über die Geldanlage informieren und diesen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüfen lassen. Für GmbH und KG müssen zudem eigenständige Jahresabschlüsse erstellt werden.

1.4 Inhaber-Schuldverschreibungen

Eine Inhaberschuldverschreibung ist wirtschaftlich betrachtet ein verzinsten Kredit, den ein Anleger einem Unternehmen für eine vereinbarte Laufzeit gibt. Verbrieft ist ein Rückzahlungsanspruch und Zinszahlungen in bestimmter Höhe als Entgelt für die Überlassung des Kapitals. Während ein Investor durch den Kauf von Aktien (Mit-)Eigentümer wird, sind die Inhaber von Anleihen Gläubiger. In der Regel kein Handel über die Börse, damit kein Verkauf möglich.

1.5 Geschlossene Fonds

Anleger können sich über Geschlossene Fonds an Windparks beteiligen. Davor warnen Verbraucherschützer grundsätzlich. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen fordert ein Verbot des aktiven Vertriebs an Privatanleger.

2. Risiken von Windkraftinvestments

2.1 Risiko Windleistung

Grundlage jeder Risikoeinschätzung von Windkraftinvestments unabhängig von der Rechtsform der Anlage ist die **Windleistung**. Bleibt die tatsächliche Windleistung hinter den projektierten Werten zurück, wird auch den Renditeversprechungen die Grundlage entzogen.

Nach Auswertung von 1.150 Windpark-Jahresabschlüssen haben die Anleger in den Jahren 2002 – 2011 Ausschüttungen erhalten im Durchschnitt von 2,5 % p.a. Über die Summe der Jahre waren dies 25 % ihrer Einlage, während nach den Prospekten zwischen 60 bis 80 % versprochen wurde.

O-Ton, Detlev Höhne, Vorstandsvorsitzender Stadtwerke Mainz:

»Die Anlagen – es sind rund 20, die in dem Zeitraum 2005 bis 2010 in Betrieb gegangen sind – bringen kein Ergebnis, bis zum heutigen Tage nicht.«

O-Ton, Werner Daldorf, Bundesverband Windenergie:

»Das ist verdammt viel, und da kann man eben nur sagen, da ist die Planung nicht gut genug gemacht worden, es wurde zu wenig gemessen, es wurden die Windgutachten nicht vorsichtig genug ausgewertet, wenn überhaupt Windgutachten da waren. Und es sind im Binnenland viele schwache Standorte

..Odenwälder Kreistag hat in seiner Sitzung gestrigen Montag beschlossen, die Tilgung der Kredite für seinen Anteil am ..Windpark Hainhaus bis März 2016 auszusetzen... zur **Liquiditätserhaltung der Windpark Hainhaus GmbH & Co KG**. Der Odenwaldkreis bürgt indirekt für den 45-Prozent-Anteil seiner Tochter Odenwald-Regionalgesellschaft. In gleicher Höhe ist die Gemeinde Lützelbach an dem Projekt beteiligt, zehn Prozent hält die Energiegenossenschaft Odenwald. Die Tilgung wird ausgesetzt... bis März 2016, was weitere 300 000 € kostet.....Harald Buschmann (CDU) fügte wie zuvor im Finanzausschuss hinzu, dass man **den Bürgern nicht guten Gewissens eine Beteiligung an Windradprojekten empfehlen könne.**

Zu wenig Wind für die Genossenschaft

Risiko ist zu groß/Aus für das Projekt zwischen Dautphetal und Gladenbach

Die Energiegenossenschaft Dautphetal-Gladenbach ist Geschichte. Das ist im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung einstimmig beschlossen worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen sprachen eine deutliche Sprache - das Vorhaben bedeutete ein finanzielles Risiko für die Mitglieder.

2.2 Risiko Rückbaukosten von WEA

Laut einer Anfrage der FDP an die Hessische Landesregierung:

- **nur 204 der z.Zt. 732 WEA haben eine Bankbürgschaft**
- Für 528 WEA ist die Sicherstellung der Rückbaukosten fragwürdig
- für 528 Windräder (72%) liegen keine Sicherheitsleistungen vor oder sind unbekannt
- bei 411 (56%) Windrädern keine Bürgschaften,
- bei 117 (16%) Windrädern unbekannt (zusammen 528)

2.2 Risiko Rückbaukosten von WEA

- Bandbreite der Sicherheitsleistungen/Bürgschaften: zwischen 5.100 Euro und 475.000 Euro
- bei 64 (von 204) WEA liegen die Bürgschaften unter 70.000 €
- Kostengutachten des TÜV Süd für Rückbau von Windkraftanlagen: bei moderner 3-MW-Anlage für Baustelleneinrichtung, Zuwege und Baunebenbetätigungen mehr als 500.000 €
- Bei Insolvenz des Betreibers der WEA haftet der Grundstückseigentümer für den Rückbau, kann dieser nicht leisten, zahlt der Steuerzahler.

2.3 Steuerrisiko und Folgen für vorgezogene Altersrenten und staatliche Leistungen

Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus Windkraftinvestment hängt von der Rechtsform der Beteiligung ab.

- Dividenden und Zinserträge von Nachrangdarlehen bei Energiegenossenschaften werden als Kapitaleinkünfte versteuert und unterliegen der Abgeltungssteuer.
- Bei Einkünften aus Genussscheinen ist zu unterscheiden: Bis zum 31.12.2008 galt die Regelung, dass Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz belegt werden. Diese Regelung gilt weiter für Genussscheine, die vor dem 1.1.2009 gekauft wurden. Für ab dem 1.1.2009 gekaufte Genussscheine gilt die Abgeltungssteuer.

2.3 Steuerrisiko und Folgen für vorgezogene Altersrenten und staatliche Leistungen



- Während für Kapitalerträge bei Banken die Abgeltungssteuer mit einem niedrigen Steuersatz von 25 Prozent plus 5,5 Prozent Soli = 26,38 Prozent (gegebenenfalls plus Kirchensteuer) gilt, werden Einkünfte aus Fonds mit dem individuellen Steuersatz belegt.

2.4 Risikobewertung von Energiegenossenschaften. Verlust der Kapitaleinlage und fehlende Einlagensicherung

Die Beteiligung an der Genossenschaft kann bei Insolvenz den Kompletterverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten. Die Dividendenzahlungen können geringer als erwartet ausfallen oder ausbleiben. Eine Einlagensicherung, gibt es für eine Beteiligung an einer Energie-Genossenschaft nicht. Die Geldanlage ist eine unternehmerische Beteiligung. Hier ist besonders auf das Risiko der Fehlkalkulation oder der Veränderung von rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen. Ferner kann speziell im Hinblick auf kleine regionale Energiegenossenschaften die fachliche Kompetenz der Betreiber oder in den Gremien fehlen.

2.5 Risiko Dividendenzahlung

Auf der Generalversammlung wird der Jahresabschluss festgestellt und die Verteilung des Gewinns beschlossen; das heißt welcher Anteil des Gewinns in die Rücklagen fließt und welcher an die Genossen ausgeschüttet wird. In den Werbeaussagen der Energiegenossenschaften werden oftmals Dividenden von bis zu 5 Prozent in Aussicht gestellt. Diese Erträge sind für die Mitglieder Einkünfte aus Kapitalvermögen.

verbraucherzentrale

Bremen

Quelle: *Klaus Novy Institut e.V.: "Genossenschaftliche Unterstützungsstrukturen für eine sozialräumlich orientierte Energiewirtschaft", Berlin 2012 und

3. Praxiserfahrungen

VERNUNFTKRAFT.

Landesverband Hessen e.V.

Bündnis der hessischen Bürgerinitiativen für vernünftige Energiepolitik



Bundesverband
WindEnergie e.V.

Praxiserfahrungen mit der Wirtschaftlichkeit von Bürgerwindparks in Deutschland

02-2013

Werner Daldorf



www.wind-energie.de

Werner Daldorf:

3.1 Wirtschaftlichkeit von Bürgerwindparks

Auswertung von 175 Windparks von 2000 bis 2011 = 1150 Jahre

Ergebnisse:

- Ausbleiben versprochener Winderträge
- sogenannte 100%-Windjahre in Prospekten sind viel schwächer als angenommen
- 85%-Real-Windjahre statt 100%-Plan-Windjahre gelten im Durchschnitt
- 37% der Jahresabschlüsse von Windparks zeigen negativen cash flow, d.h. die **Darlehenstilgungen waren höher als die Winderträge**

Werner Daldorf:

3.1 Wirtschaftlichkeit von Bürgerwindparks

- die Rendite der Anleger betrug im Durchschnitt 2,5%
- Eine differenzierte Betrachtung ergibt ein „katastrophales Bild“
- 25 von 127 haben keine Ausschüttungen
- 22 von 127 haben nur im ersten Jahr ausgeschüttet
- 27 von 127 haben nur in zwei Jahren ausgeschüttet
- „Viele“ der 175 Bürgerwindparks gerieten in eine finanzielle Schieflage bis hin zur Pleite“
- **Rund die Hälfte der kommerziellen onshore-Windparks laufen so schlecht, dass die Anleger froh sein können, wenn sie nach 20 Jahren ihren Kommanditkapital zurück erhalten**

4. Verkaufsprospekt und Prospekthaftung

Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

(FinAnlVG) vom 06.12.2011. Prospektpflicht und die gesetzliche Prospekthaftung neu geregelt im Vermögensanlagengesetz

(VermAnlG). Nach § 6 VermAnlG besteht für Anbieter, die im Inland Vermögensanlagen anbieten, die **Pflicht zur**

Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts. Gemäß § 8 Abs. 1 VermAnlG darf der Verkaufsprospekt nicht vor seiner Billigung

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht werden. **Achtung: Die BaFin prüft den Verkaufs-**

prospekt weiterhin nicht auf dessen Richtigkeit! Auf dem Deckblatt ist sogar explizit hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 VermAnlG).

4. Verkaufsprospekt und Prospekthaftung



Der Verkaufsprospekt stellt weiterhin die zentrale Haftungsgrundlage dar, wenn dieser nicht alle wesentlichen Informationen für die Anlageentscheidung enthält bzw. die Prospektangaben falsch sind (§ 20 VermAnlG).

Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes (§ 2 Ziffer 1 VermAnlG) **unterliegen nicht der Anwendung von §§ 6 bis 26 des VermAnlG**, u.a. **der Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts.**

Gilt damit für Energiegenossenschaften

Quelle: www.brs-rechtsanwaelte.de

•Wer einer Energiegenossenschaft beitreten will, ist in mancher Hinsicht in einer schlechteren Situation als bei anderen Anlagemöglichkeiten in regenerative Energien. Die Prospekthaftung, die bei der Zeichnung von Genussscheinen und Fondsbeteiligungen gilt, schließt Beteiligungen in Energiegenossenschaften nicht ein. Es gibt also für die Beteiligung in Energiegenossenschaften keine entsprechend rigorosen Vorgaben für die Risikoinformation.“

Quelle: „Welche Sicherheit bieten Bürgerbeteiligungen? Was sind finanzielle Versprechungen wirklich wert?“

- Eine Betrachtung von Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Glandorf - Vernunftkraft

01.05.2011

**Anleger warten vergeblich auf Geld aus Ökofonds
Tausende Deutsche haben viel Geld in Windkraftfonds
gesteckt. Doch von Traumrenditen keine Spur, der Ertrag
vieler Windparks ist zu gering.**

Tausende Anleger vergeblich auf versprochene Traumrenditen aus Windkraftfonds. Mehrere Windparks wurden bereits wegen Insolvenz zwangsversteigert, Fondszeichner mussten den Totalverlust ihrer Gelder fürchten.

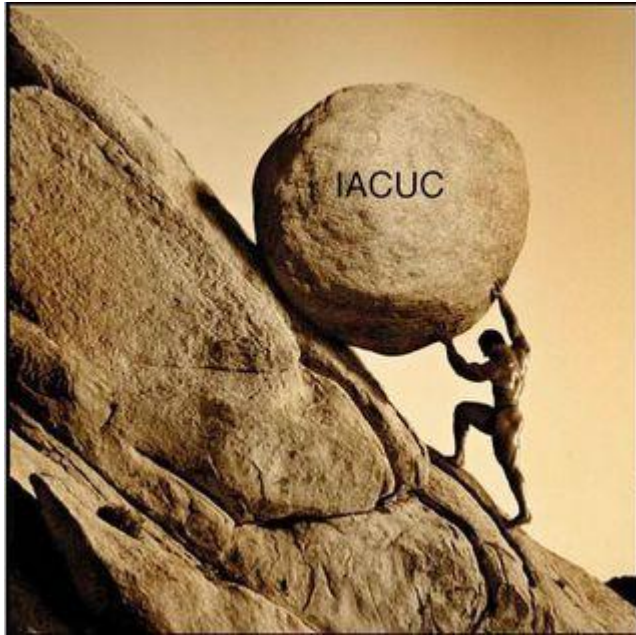
Schlaraffenland ist abgebrannt: Windkraft lässt Anleger bluten

Montag, 03.11.2014

37 Prozent der Windparks verbrannten das Geld ihrer Anleger: „Die Darlehenstilgung war höher als die erwirtschafteten Mittel.“

Nur 35 Prozent der Windunternehmen schütteten zwei oder mehr Prozent Rendite an ihre Anleger aus. Von den Windparks mit Fondsstruktur liegen sogar zwei Drittel im Defizit oder decken gerade die laufenden Kosten.

Haben wir es geschafft? Sind sie etwa geschafft?



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit !